

Aalen, 03.02.2020

Information für die Schülerinnen und Schüler der Kursstufe 1 und 2 (ab Abitur 2021)

Entschuldigung bei Unterrichtsversäumnissen

- Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am **zweiten Tag** der Verhinderung per E-Mail (info@sg-aalen.de), telefonisch oder persönlich zu erfüllen. Spätestens drei Unterrichtstage danach muss eine **unterschiedene Entschuldigung in Papierform** im Sekretariat vorliegen, in der sämtliche versäumte Stunden aufgelistet werden (Formular: sg-aalen.de/wo [„Abwesenheit“]).

1. Tag der Abwesenheit	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Entschuldigung per E-Mail oder telefonisch spätestens	Di	Mi	Do	Fr	Mo
Falls nur per E-Mail oder telefonisch entschuldigt, Entschuldigung in Papierform spätestens am	Fr	Mo	Di	Mi	Do

- Versäumen Schüler*innen eine **Klausur**, ist dies durch Anruf im Sekretariat bis **spätestens 7.50 Uhr** des betreffenden Tages zu melden. Die schriftliche Entschuldigung muss wie unter 1. angezeigt abgegeben werden. Fehlen sie bei einer Nachklausur, so ist zusätzlich die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Entschuldigung bzw. des Attests wird die Klausur als Leistungsverweigerung mit „ungenügend“ gewertet.
- Beurlaubungen sind grundsätzlich vorher** (nicht nachträglich!) bei der Tutorin/dem Tutor schriftlich zu beantragen. Ist eine Klausur im Beurlaubungszeitraum angesetzt, bedarf es der Zustimmung des betreffenden Fachlehrers.
- Bei entschuldigtem Fehlen können versäumte Klausuren nachgeschrieben werden (Rücksprache mit der Fachlehrerin/dem Fachlehrer!)

Maßnahmen bei Unterrichtsversäumnissen

- Maßnahmen bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen:**
Beim zweiten unentschuldigten Fehlen werden die Schülerinnen und Schüler durch den Tutor/die Tutorin verwarnet; diese Verwarnung wird im Schülerblatt des Jahrgangsortners unter Bemerkungen eingetragen. Beim dritten Mal gibt der Tutor/die Tutorin der Schulleiterin Bescheid, die dem Schüler/der Schülerin androht, im Wiederholungsfalle für den Rest des Schuljahres die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen. Die Androhung der Attestpflicht wie auch ihre tatsächliche Einführung werden ebenfalls vom Tutor/Tutorin auf dem Schülerblatt vermerkt.
- Maßnahmen bei zu häufigen entschuldigten Unterrichtsversäumnissen:**
Fehlt ein Schüler/eine Schülerin in mehr als 20 % der Unterrichtsstunden eines Kurses pro Halbjahr, so kann dies, sofern nicht eindeutig Erkrankung oder Beurlaubung als Grund der Abwesenheit vorliegt, auf Beschluss des Zeugniskonvents im Halbjahreszeugnis vermerkt werden.

gez. Christiane Dittmann (Schulleiterin)